



April 2022

Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen sowie der Verord- nung über die Betriebswachen von Kernanlagen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Neue Regelung betreffend Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Personals in Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen.....	2
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	3
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
5.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen und dem EU-Recht	3

1. Ausgangslage

Die VAPK regelt die Anforderungen an die Qualifikation, Ausbildung und Eignung des Personals von Kernanlagen, das für die nukleare Sicherheit von Bedeutung ist, sowie die Zulassung des zulassungspflichtigen Personals. Die VBWK legt die Aufgaben und Befugnisse der Betriebswachen von Kernanlagen (Betriebswachen), deren Ausrüstung und Bewaffnung, die Organisation der Betriebswachen und Fremdwachen und die Anforderungen an die Qualifikation und Eignung der Angehörigen der Betriebswachen fest.

Betreffend die gesundheitliche Eignung legt die aktuelle Fassung von Art. 24 Abs. 2 und 3 VAPK fest, dass ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Suva jährlich im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitliche Eignung des Personals von Kernanlagen untersucht und er oder sie das Ergebnis der Untersuchungen an die Suva weiterleitet. Die Suva entscheidet über die gesundheitliche Eignung und teilt das Ergebnis ihres Entscheides dem Bewilligungsinhaber schriftlich mit.

Die aktuelle Fassung von Art. 17 Abs. 2 und 3 VBWK enthält eine gleichlautende Regelung betreffend die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswachen.

Ab Mitte 2016 wurden die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach vorhergehender Information der Betreiber der Kernanlagen von der Suva vollständig eingestellt.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 hat die Suva dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) mitgeteilt, dass sie beschlossen habe, ab Mitte 2016 keine routinemässigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen zur Verhütung von Berufskrankheiten mehr durchzuführen, da arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsrechts ausschliesslich zulässig seien zur Verhütung von Berufskrankheiten und Berufsunfällen (Art. 70 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 [VUV; SR 832.30]). Die Suva habe festgestellt, dass die bis 2016 durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für beruflich strahlenexponierte Personen nicht mehr sachgerecht seien, da sie den gesetzlich definierten Zweck nicht erfüllen würden. Die in der VAPK und VBWK festgelegte Beurteilung der gesundheitlichen Eignung diene nicht primär zur Verhütung von Berufskrankheiten, sondern vorrangig dem Zweck der Betriebssicherheit der Kernanlagen.

In ihrem Schreiben vom 23. Januar 2017 empfahl die Suva mittelfristig eine Revision der VAPK und VBWK betreffend die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Personals in Kernanlagen. Zudem schlug die Suva vor, die Aufsichtsbehörden sollen den Betreibern der Kernanlagen umgehend in geeigneter Weise nahelegen, die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung gemäss VAPK und VBWK durch diejenigen Ärztinnen und Ärzte vornehmen zu lassen, die sie zur Erfüllung der Pflichten gemäss Art. 11a VUV beiziehen.

Da die Suva entschieden hat, die gesundheitliche Eignung des Personals in Kernanlagen nicht mehr zu untersuchen und folglich darüber auch nicht mehr zu entscheiden, haben die Betreiber der Kernanlagen ein Konzept für eine mindestens adäquate Ersatzlösung betreffend die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung hinsichtlich des Personals von Kernanlagen sowie der Angehörigen der Betriebswachen ausgearbeitet, welches heute in der Praxis angewendet wird.

Gemäss diesem Konzept wird betreffend das Personal von Kernanlagen sowie die Angehörigen der Betriebswachen einmal jährlich die gesundheitliche Eignung überprüft. Die Untersuchung kann nach dem Konzept sowohl vom Betriebsarzt oder Betriebsärztin als auch von einem externen Arzt oder einer externen Ärztin durchgeführt werden. Ist er oder sie nicht Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin, leitet er oder sie das Ergebnis der Untersuchung an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin weiter. Der Facharzt oder die Fachärztin für Arbeitsmedizin, der gegebenenfalls identisch mit dem untersuchenden Arzt ist, beurteilt aufgrund der durchgeführten Untersuchung jährlich die gesundheitli-

che Eignung des Personals. Er oder sie ist in Bezug auf diese Beurteilung vom Berufsgeheimnis entbunden und leitet die Beurteilung dem Bewilligungsinhaber weiter, der diese Beurteilung in seine Dokumentation aufnimmt. Der Bewilligungsinhaber entscheidet aufgrund der durchgeführten arbeitsmedizinischen Beurteilung jährlich über die gesundheitliche Eignung des Personals und hält das Ergebnis in seiner Dokumentation fest.

2. Neue Regelung betreffend Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Personals in Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen

Die Suva hat im Jahre 2016 aus den vorstehend genannten Gründen entschieden, die gesundheitliche Eignung des Personals in Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen nicht mehr zu untersuchen und folglich darüber auch nicht mehr zu entscheiden. Weil die Art. 24 VAPK sowie Art. 17 VBWK in der aktuellen Fassung die Zuständigkeit der Suva vorschreiben, ist in der VAPK und der VBWK neu zu regeln, wer die gesundheitliche Eignung des Personals in Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen zu untersuchen, zu beurteilen und darüber zu entscheiden hat. Die Art. 24 VAPK sowie Art. 17 VBWK sind entsprechend anzupassen.

Wie vorne bei Ziff. 1 dargelegt, entscheiden gemäss heutiger Praxis die Bewilligungsinhaber von Kernanlagen aufgrund von durchgeführten Untersuchungen und arbeitsmedizinischen Beurteilungen jährlich über die gesundheitliche Eignung des Personals in Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen. Es ist aus folgenden Gründen sachgerecht, dass die Zuständigkeit für den Entscheid über die gesundheitliche Eignung beim Bewilligungsinhaber liegt:

- Die Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers entspricht dem Grundsatz, wonach der Bewilligungsinhaber für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich ist (Art. 22 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 [KEG; SR 732.1]);
- Der Bewilligungsinhaber ist bereits heute betreffend das Personal in Kernanlagen zuständig für den Entzug der Zulassung, wenn die gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist (Art. 33 Abs. 1 Bst. c VPAK). Wenn die gesundheitliche Eignung erneut gegeben ist, kann der Bewilligungsinhaber die Zulassung wieder erteilen. Dies bedarf der Zustimmung des ENSI (Art. 33 Abs. 4 VAPK). Die grundsätzliche Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers für den Entscheid über die gesundheitliche Eignung deckt sich daher mit den übrigen Bestimmungen der VAPK;
- Die Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers besteht heute bereits für den Entscheid über die sogenannte persönliche Eignung gemäss Art. 23 VAPK sowie Art. 16 VBWK. Auch der Entscheid über die persönliche Eignung wird auf Grundlage einer vorherigen Beurteilung durch eine Fachstelle gefällt. Die Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers sowohl für den Entscheid über die gesundheitliche wie auch die persönliche Eignung ist sachlich und organisatorisch sinnvoll;
- Auch bei Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers kann das ENSI jederzeit Einsicht in die Dokumentation nehmen und damit kontrollieren, ob der Bewilligungsinhaber seine gesetzlichen Pflichten einhält.

Gemäss heutiger Praxis erfolgen die Entscheide der Bewilligungsinhaber betreffend die gesundheitliche Eignung des Personals von Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen gestützt auf diesbezügliche Beurteilungen von Fachärztinnen und Fachärzten für Arbeitsmedizin. Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin ist eine Person, die über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharztstitel auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin nach der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 (MedBV;

SR 811.112.0) verfügt. Die Beurteilungen dieser Fachärztinnen und Fachärzte haben sich nach aktueller Praxis ihrerseits auf Untersuchungen der gesundheitlichen Eignung zu stützen, die sie selbst oder andere Ärztinnen oder Ärzte, die nicht Fachärztinnen oder Fachärzte für Arbeitsmedizin sind, durchgeführt haben.

Die aktuelle Praxis ermöglicht es, dass auch Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die nicht im Betrieb des Bewilligungsinhabers arbeiten, die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung vornehmen können. Die Untersuchung (nicht die Beurteilung) der gesundheitlichen Eignung soll hingegen auch von einem Nicht-Arbeitsmediziner oder einer Nicht-Arbeitsmedizinerin durchgeführt werden können, um Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, die nicht Fachärztinnen oder Fachärzte für Arbeitsmedizin sind, nicht von der Untersuchung auszuschliessen.

Nach Ansicht des ENSI, der Aufsichtsbehörde des Bundes betreffend die nukleare Sicherheit und Sicherung, stellt die von den Bewilligungsinhabern aktuell durchgeführte Praxis betreffend Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen eine mindestens gleichwertige Ersatzlösung dar für die aktuell noch in Art. 24 VAPK und Art. 17 VBWK verankerte Zuständigkeit der Suva. Nach Ansicht des ENSI sprechen keine Sicherheitsbedenken gegen die Fortführung dieser aktuell durchgeführten Praxis.

Aus den soeben erwähnten Gründen soll deshalb die von den Bewilligungsinhabern aktuell durchgeführte Praxis betreffend Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung bezüglich der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen als neue Regelung in Art. 24 VAPK und Art. 17 VBWK verankert werden. Die in den Absätzen 2 und 3 dieser neuen Artikel vorgeschriebene Weitergabe der Untersuchungsergebnisse bzw. Beurteilungsergebnisse an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin bzw. an den Bewilligungsinhaber stellt keine Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) dar, da Ziff. 3 dieses Artikels die sich bereits aus Art. 14 StGB ergebende selbstverständliche Straflosigkeit statuiert, falls ein Gesetz oder eine Verordnung eine Meldung vorschreibt oder den Geheimnisträger zur Meldung ermächtigt.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden, zumal der Bund, die Kantone und die Gemeinden durch diese untergeordneten Änderungen nicht betroffen werden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft, da sich dadurch im Wesentlichen nichts ändert. Die vorgesehenen Änderungen stellen eine mindestens gleichwertige Ersatzlösung dar für die aktuell noch in Art. 24 VAPK und Art. 17 VBWK verankerte Zuständigkeit der Suva.

5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen und dem EU-Recht

Die vorgesehenen Änderungen sind vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz und dem EU-Recht.